



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Remseck am Neckar

beschlossen vom Gemeinderat am 8. August 2017

I. Zweckbestimmung

1. Die Stadt Remseck am Neckar gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Remseck am Neckar nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 15. Juli 1976.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter. Es ist deshalb von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen oder Personen und Institutionen aus Remseck am Neckar beteiligt sind.
4. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.
5. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht der Stadt und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Remseck am Neckar. Es führt die Bezeichnung *Remseck Woche – Amtsblatt der Stadt Remseck am Neckar*.
2. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71261 Weil der Stadt.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen und die Rubrik „Was sonst noch interessiert“) ist der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt. Der Oberbürgermeister kann ein Mitglied der Stadtverwaltung mit der Gestaltung des redaktionellen Teils beauftragen und ihm Redaktionsaufgaben übertragen.

4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.
5. Das Amtsblatt erscheint üblicherweise wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
6. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind über das internetbasierte Verlagssystem des Nussbaum Verlags von den jeweils dafür bestimmten Vertretern der Remsecker Organisationen unter Beachtung der sog. „Amtsblatt-Checkliste“ (Anlage) sowie des Redaktionsschlusses selbst einzustellen.

III. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Alle Beiträge haben sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte zu beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Dies schließt eine sachliche Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen anderer politischer Gruppierungen oder der Stadtverwaltung nicht aus. Bei kontroversen Ansichten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Über Ausnahmen entscheidet der verantwortliche Redakteur (siehe II 3.).

Die Veröffentlichungen

- müssen einen klar erkennbaren Bezug zu Remseck am Neckar haben
- müssen sachbezogen formuliert sein
- sollen sich auf das Notwendige beschränken

Die Würdigung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Remseck am Neckar ist im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung möglich.

2. Nicht veröffentlicht werden:
 - Beiträge, die
 - a) Beleidigungen und üble Nachrede im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB enthalten
 - b) gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - c) gegen die guten Sitten verstoßen
 - anonyme Beiträge
 - Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats, Parteien und Wählervereinigungen in den letzten 6 Wochen vor einer Wahl im Sinne des § 20 III GemO
 - Beiträge von Organisationen sowie von Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz nicht in Remseck am Neckar haben
 - Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Remseck am Neckar stattfinden oder stattfanden und auch keinen direkten Bezug zu Remseck am Neckar haben, ausgenommen davon sind Berichte, die in Verbindung mit den Partnerstädten stehen und Terminhinweise von Parteien und Wählervereinigungen, die für deren Mitglieder in Remseck am Neckar von Interesse sind, jedoch nicht in den letzten 6 Wochen vor einer Wahl
 - Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
 - gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
 - Leserbriefe, auch nicht gegen Bezahlung im Anzeigenteil.
3. Die genauen Modalitäten für die Veröffentlichung von Texten, Fotos und Plakaten sind in der Richtlinie „Amtsblatt-Checkliste“ (Anlage) geregelt.

IV. Inhalt und Rubriken

In das Amtsblatt werden Beiträge unter verschiedenen Rubriken aufgenommen. Die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich.

V. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Remseck am Neckar ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

VII. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein. Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Festtagsgrüße und Wünsche zu privaten Ereignissen (Hochzeit, Geburt, Taufe etc.) sind nur im Anzeigenteil zulässig. Wahlanzeigen müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereichs dürfen insoweit angesprochen werden. Im Übrigen gilt Ziffer III.

VIII. In Kraft treten

Das aktualisierte Redaktionsstatut für das Amtsblatt *Remseck Woche* der Stadt Remseck am Neckar wurde vom Gemeinderat am 8. August 2017 beschlossen und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt ergänzend die neu überarbeitete Richtlinie, bekannt als „Amtsblatt-Checkliste“, in Kraft.

Remseck am Neckar, den 8. August 2017



Dirk Schönberger
Oberbürgermeister